

Honorar-/Vergütungsinformationen

Die Tätigkeiten werden grundsätzlich nach den Vorschriften der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) bzw. für Rechtsberatungsleistungen nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) mit folgenden Ausnahmen berechnet:

1. Für folgende Tätigkeiten erhält der Berater ein Zeithonorar:
 - a) Vertretung im außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren
 - b) Auskunftserteilung in steuerlichen Angelegenheiten aufgrund von Einzelfragen und allgemeine steuerliche Beratung (einschl. aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit Selbstanzeigen)
 - c) sämtliche außergerichtliche und gerichtliche rechtliche Bearbeitung der Angelegenheiten des Auftraggebers einschließlich der rechtlichen Beratung
 - d) Führung der Anlagenbuchhaltung
2. Sollten Tätigkeiten im Bereich der Lohnbuchführung ausgeführt werden, so gelten die folgenden Honorare:

a) Einrichtung Lohnbuchhaltung (einmalig)	250,00 EUR
b) Einrichtung von Lohnkonten je Arbeitnehmer	15,00 EUR
c) Anfertigung der Lohnabrechnung je Arbeitnehmer	15,00 EUR
d) U1 Antrag, Abruf eAU, Stammdatenänderung je	5,00 EUR
e) Bescheinigungen, EEL Meldungen, U2 Antrag je Meldung	20,00 EUR
3. Sollte der Berater mit der Erstellung einer Offenlegungs-/Hinterlegungsversion des Jahresabschlusses mit den gesetzlichen Mindestanforderungen und der Bereitstellung der Daten für das elektronische Unternehmensregister beauftragt werden, erhält er hierfür eine Pauschale von 100,00 EUR plus Erstattung der Auslagen.

Für Standard-Leistungen kann gesondert ein Pauschalhonorar vereinbart werden.

Für die nach dieser Honorar-/Vergütungsvereinbarung und die nach StBVV/RVG gemäß Zeitaufwand abzurechnenden Leistungen gelten zurzeit die folgenden Nettostundensätze:

Sozius	150,00 €/Std.
Steuerberater	120,00 €/Std.
Fachwirte/Bilanzbuchhalter	100,00 €/Std.
Steuerfachangestellte	80,00 €/Std.
Mediation	250,00 €/Std.

Die Stundensätze, Honorare und Kostensätze können jeweils zum Jahresanfang der Kostenentwicklung angepasst werden.

Außerdem erhält der Berater Ersatz nach der StBVV/RVG.

Sämtliche Beträge erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer mit ihrem jeweils aktuellen Steuersatz (z.Zt. 19%).